

# **BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG**

**FÜR DEN**

**TURN- UND SPORTVEREIN „HASSIA 1904“ GOTTSBÜREN E.V.**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>§ 1</b>	<b>ALLGEMEINES</b>
<b>§ 2</b>	<b>AUFNAHMEGEBÜHR</b>
<b>§ 3</b>	<b>BEITRÄGE</b>
<b>§ 4</b>	<b>ERMÄßIGUNGEN</b>
<b>§ 5</b>	<b>AUSSCHLUSS</b>
<b>§ 6</b>	<b>INKRAFTTRETEN</b>

## **§ 1 ALLGEMEINES**

- 1) ZUR DECKUNG DES AUFWANDES FÜR EINE ORDNUNGSGEMÄßE UND AUSREICHENDE VEREINSARBEIT ERHEBT DER VEREIN VON SEINEN MITGLIEDERN BEITRÄGE, GEBÜHREN UND –SOWEIT ERFORDERLICH– SONDERBEITRÄGE.
- 2) SONDERBEITRÄGE WERDEN NUR NACH BESONDEREM BESCHLUSS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG ERHOBEN.

## **§ 2 AUFNAHMEGEBÜHR**

- 1) JEDES MITGLIED ZAHLT BEI SEINER ERSTEN AUFNAHME UND JEDER WIEDERAUFNAHME IN DEN VEREIN EINE AUFNAHMEGEBÜHR.
- 2) DIE AUFNAHMEGEBÜHR BETRÄGT ZWEI MONATSBEITRÄGE

## **§ 3 BEITRÄGE**

- 1) DER MONATSBEITRAG BETRÄGT:
  - a) FÜR KINDER BIS ZUR VOLLENDUNG DES 14. LEBENSJAHRES 1,00 €
  - b) FÜR JUGENDLICHE VON DER VOLLENDUNG DES 14. LEBENSJAHRES BIS ZUR VOLLENDUNG DES 18. LEBENSJAHRES 1,50 €
  - c) FÜR MITGLIEDER NACH VOLLENDUNG DES 18. LEBENSJAHRES 3,00 €
  - d) FÜR EHRENMITGLIEDER 1,50 €
  - e) FAMILIEN (DARIN EINGESCHLOSSEN SIND ALLE KINDER BIS ZUR VOLLENDUNG DES 18. LEBENSJAHRES) 6,00 €

## **§ 4**

### **ERMÄSSIGUNGEN**

- 1) DER VORSTAND WIRD ERMÄCHTIGT, DEN BEITRAG FÜR ERWACHSENE MITGLIEDER UM 50% ZU ERMÄßIGEN, WENN DAS MITGLIED
  - a) SCHÜLER ODER STUDENT IST;
  - b) ARBEITSLOSENGELD II – EMPFÄNGER (HARTZ IV) IST;
  - c) WEHRDIENST- BZW. ZIVILDIENSTLEISTENDER IST.
- 2) DIE BEITRAGSERMÄßIGUNG WIRD NUR AUF SCHRIFTLICHEN ANTRAG DES VEREINSMITGLIEDES AN DEN VORSTAND GEWÄHRT.
- 3) DIE BEITRAGSERMÄßIGUNG GILT AB DER ANTRAGSSTELLUNG FÜR DAS RESTLICHE BEITRAGSJAHR.
- 4) DIE BEITRAGSERMÄßIGUNG IST JÄHRLICH NEU ZU BEANTRAGEN.
- 5) JEDEM ANTRAG AUF BEITRAGSERMÄßIGUNG IST IN KOPIE EIN GEEIGNETER NACHWEIS WIE SCHÜLER AUSWEIS, STUDENTENAUSWEIS, WEHRPASS/ZIVILDIENSTBESCHEINIGUNG, BESCHEID ÜBER DEN BEZUG VON ARBEITSLOSENGELD II BEIZUFÜGEN.

## **§ 5**

### **AUSSCHLUSS**

WIRD EIN MITGLIED WEGEN BEITRAGSRÜCKSTÄNDEN VOM VORSTAND AUS DEM VEREIN AUSGESCHLOSSEN, IST DER GRUND FÜR DAS AUSSCHIEDEN ZU VERMERKEN.

## **§ 6**

### **INKRAFTTRETEN**

DIESE SATZUNG TRITT MIT WIRKUNG VOM 1. JANUAR 2008 IN KRAFT.

DAMIT TRETEN ALLE FRÜHEREN BESTIMMUNG DES VEREINS, DIE DIESE SATZUNG BERÜHREN, AUßER KRAFT.